



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs-
und Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **522 K 207/23**

Dresden, d. 11.07.2025

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 29.09.2025	10:00 Uhr	Sitzungssaal N1.18	Hauptgebäude 01069 Dresden, Roßbachstraße 6

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Pirna von Bad Schandau

lfd.N r.	Gemarkung	Flurstück	m ²	Blatt
1	Ostrau	317/3	604	1213

lfd.N r.	Beschreibung des Versteigerungsobjektes
2	Bad Schandau, Blatt 1213: Gebäudeeigentum, bestehend an Flurstück 317/3 Gemarkung Ostrau mit 604 qm, eingetragen im Grundbuch von Bad Schandau, Blatt 1213

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

Falkensteinstraße 6, 01814 Bad Schandau;
Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert, Baujahr 1984, DDR
Typenhaus D 42, sanierungsbedürftig

Die Verkehrswerte wurden gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Objekt	Verkehrswert
1	Flst. 317/3	13.000,00 EUR
2	Gebäudeeigentum auf Flurstück 317/3	0,00 EUR

Grundstück und Gebäude gehören zusammen und werden nur gemeinsam versteigert.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks einer Bank geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung (ca. 10 Tage vor dem Versteigerungstermin) auf das

Konto bei der	Landesjustizkasse Chemnitz
IBAN	DE 56 870000000087001500
BIC	MARKDEF1870 (Bundesbank Chemnitz)
Verwendungszweck	AG Dresden, Bietsicherheit für Zwangsversteigerungsverfahren Az.: 522 K 207/23, Name des Bieters

bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Weiter kann Sicherheit mit einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen,

im Inland zu erfüllenden Bürgschaft eines Kreditinstituts geleistet werden.

Bieter haben sich mit einem **gültigen Personaldokument** auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de

Soweit Bietinteressenten weitere im ZVG-Portal nicht veröffentlichte Aktenstücke gem. § 42 ZVG einsehen möchten (zum Beispiel Anlagen zum Verkehrswertgutachten), werden diese gebeten, sich an das Zwangsversteigerungsgericht zu wenden. Sie erhalten dann Zugang über das Akteneinsichtsportal (<https://www.akteneinsichtsportal.de>) zu den elektronischen Aktenbestandteilen, die das Gericht auf Antrag für diese zur Einsichtnahme bereitstellt.

Englisch
Rechtspflegerin